

Den Pufferstreifen (Krautsaum, Grün- oder Streueflächenstreifen) richtig nutzen!

Definition: Der Pufferstreifen ist über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen

Rechtliche Grundlagen: Direktzahlungsverordnung (DZV) und Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) Version 1.1.2015

Pufferstreifen entlang von:	Nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet	Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe I	Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe II und Vernetzung
<p>Waldrändern (3 m)</p>	<p>Schnittzeitpunkt: keine Auflage</p> <p>–Schnittnutzung mindestens alle 3 Jahre.</p> <p>–Gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung sind die Pufferstreifen nur LN wenn eine Nutzung stattfindet; das Mulchen gilt nicht als Nutzung!</p> <p>–Eine schonende Beweidung ist erlaubt!</p>	<p>Es gelten die Auflagen des entsprechenden Ökoelementes! Das Mulchen ist verboten!</p> <p><u>Extensive oder wenig intensive Wiesen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Frühster Termin 1. Schnitt: 15. Juni (TZ-HZ), 1. Juli (BZ I, II) 15. Juli (BZ III, IV) – Grundsätzliche Schnittnutzung: Mindestens 1 x jährlich – Abführen des Schnittgutes ist obligatorisch – Herbstweide: Ab 1.September bis spätestens 30.November bei günstigen Bodenverhältnissen <p><u>Streueflächen:</u> Frühester Termin 1. Schnitt: 1.September, Nutzung mindestens 1 Mal in drei Jahren, keine Weide!</p> <p><u>Extensive Weiden:</u> Grundsätzlich Weidenutzung mind. 1 Mal pro Jahr, Säuberungsschnitt erlaubt!</p> <p><u>Uferwiese entlang von Fließgewässern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Höchstens Einzelstockbehandlung ab dem 4. m vom Fließgewässer – mind. ein Schnitt pro Jahr – Schnittzeitpunkt frei – keine Düngung – max. 12m breit oder Breite Gewässerraum – Herbstweide: Ab 1.September bis spätestens 30.November bei günstigen Bodenverhältnissen – Auf EXWI oder Streueflächen entlang von Fließgewässern, sind Kleinstrukturen bis zu einem Flächenanteil von 20% ohne Beitragskürzung akzeptiert. 	<p>Es gelten Grundsätzlich die Bestimmungen nach DZV! Das Mulchen ist verboten!</p> <p><u>Öko-Elemente mit biologischer Qualität:</u> Abweichende Nutzungsbestimmungen müssen in einer Vereinbarung mit der Fachstelle ökologischer Ausgleich festgehalten werden.</p> <p><u>Öko-Elemente in der Vernetzung:</u> Es gelten folgende Auflagen, welche in Vereinbarungen mit der Trägerschaft festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dürrfutterbereitung bis Ende August – Kein Mähauflbereiter - Eine Vernetzungsfläche als Pufferstreifen EXWI/WIGW/Krautsaum zu HEUF_K usw. muss grundsätzlich 6m breit sein (Düngeverbot) <p>Auswahl aus folgenden Schnittvarianten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5-10% Altgrasstreifen, Schnitt gemäss DZV 2. Schnittstaffelung: ½ 10 Tage vor Termin DZV, ½ 20 Tage nach der ersten Schnittstaffel 3. Schnittzeitpunkt frei, 5 – 10 % Altgras, 8 Wochen Nutzungsintervall. 4. Zielartenspezifische Bewirtschaftung und Aufwertungen in Absprache mit Trägerschaft und ANF
<p>Oberirdischen Gewässern (6 m)</p>			
<p>Hecken, Feld- und Ufergehölzen (3m)</p>	<p>- Sie müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen (Krautsaum) zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt. Gehölzstreifen und Krautsaum werden zusammen als ein Element (HEUF – K) angemeldet!</p> <p>- Das Mulchen des Krautsaumes ist verboten!</p> <p>- Frühster Nutzungstermin (Schnitt oder Weide) 15. Juni (TZ-HZ), 1. Juli (BZ I, II) 15. Juli (BZ III, IV)</p> <p>- Der Krautsaum muss unter Einhaltung der Schnittzeitpunkte mindestens alle drei Jahre gemäht und darf ab 1. September bis spätestens 30. November bei günstigen Bodenverhältnissen beweidet werden. Grenzt er an Weiden, so darf er nach den offiziellen Schnittzeitpunkten beweidet werden.</p> <p>- Bei Schnittnutzung ist das Schnittgut abzuführen!</p>	<p>– Der Grün- oder Streueflächenstreifen (Krautsaum) gehört zur Hecke und ist mindestens 3 bis max. 6 m breit! Gehölzstreifen und Krautsaum sind zusammen mindestens 5m breit!</p> <p>– Das Mulchen des Krautsaumes ist verboten!</p> <p>– Hecke Qualitätsstufe II: Gesamthaft maximal 2 Schnitte erlaubt. Die Nutzung (Schnitt oder Weide) muss gestaffelt erfolgen.</p> <p>Frühester Nutzungstermin der ersten Hälfte des Krautsaumes: 15. Juni (TZ-HZ), 1.Juli (BZ I, II), 15. Juli (BZ III, IV), wobei die Nutzung der zweiten Hälfte des Krautsaumes frühestens 6 Wochen nach der Ersten erfolgen darf! Bei jeder weiteren Nutzung muss das Intervall von 6 Wochen eingehalten werden. Für die erste Hälfte heisst das, dass sie frühestens nach 12 Wochen wieder genutzt werden kann.</p> <p>– Das Schnittgut ist abzuführen.</p> <p>– Nach erfolgter Weidenutzung ist der Abschnitt des Krautsaumes wieder auszuzäunen!</p>	

